Landkreis Emsland
Gemeinde Handrup
Gemarkung Handrup
Flur 6
Maßstab 1:1000

Gesch. Buch Nr. 140/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom 02.12.1982.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

4450 Lingen, den 18. OKT. 1983

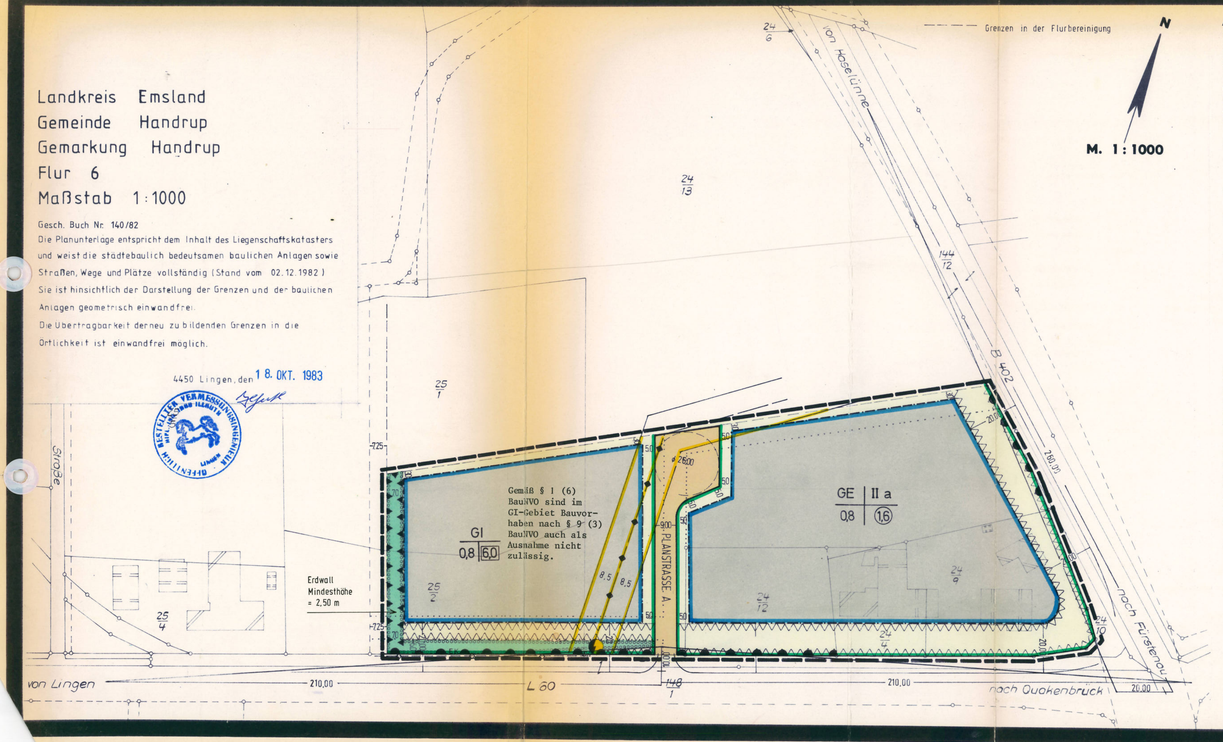

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 1a des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 4a der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S.229) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

§ 1: Sichtwinkel sind von jeder Bebauung, jedem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen mit mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.

§ 2: Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ist fest und lückenlos einzufriedgen.

§ 3: Im Schutzstreifen der 1o kV-Freileitung dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, deren Wuchshöhe 3 m nicht übersteigt.

§ 4: Im Schutzstreifen der 1o kV-Freileitung von 8,5o m beiderseits der Leitungsachse dürfen nur Bauten errichtet werden, deren Gesamthöhe 3 m über Erdgleiche nicht übersteigt und deren Dacheindeckung feuerhemmend ist. -
Sind Bauten geplant, die in die Schutzstreifenlinien ragen, so sind die Planunterlagen der VEW-Bezirksdirektion Münster einzureichen, damit diese geprüft werden können, ob die Sicherheitsabstände ausreichend sind.

Hinweis:
Die Bauinteressenten sind bei der Erteilung der Baugenehmigung auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen für das beschäftigte Personal bestehen.
Krananlagen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie bei größter Ausladung einen Sicherheitsabstand von 3 m zur Hochspannungsleitung einhalten.
Der Sicherheitsabstand muß auch bei Ausschwingen von Leiterseilen sowie Trag- und Lastenaufnahmemitteln gewährleistet sein. Bereits bei einer Annäherung mit Leitern, Gerüststangen, Baumaschinen und dergleichen an die Leiterseile besteht Lebensgefahr für die an der Baustelle tätigen Personen. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Handrup, den 01. Oktober 1983
Gemeinde Handrup

Bürgermeister — stellv. Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1. Art der baulichen Nutzung
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiet (Die Ausnahmen § 9 (3) BauNVO sind nicht zulässig.)

2. Maß der baulichen Nutzung
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- [5,0] Baumassenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
- E/D Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 90,0m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 28-36° Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)

4. Fläche für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
  - Schule
  - K Kirche

6. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
  - P Öffentliche Parkfläche
  - P Parkbucht
  - Fußweg
- Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
  - z.B. Einfahrt
  - z.B. Ein fahrtsbereich
  - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen
- Versorgungsfläche
- Zweckbestimmung:
  - Elektrizität (Trafo)

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
- Erdkabel
- Gasleitung
- Wasserleitung

9. Grünflächen
- Grünfläche öffentlich
- Grünfläche privat
- Zweckbestimmung:
  - Parkanlage
  - Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen
- Zweckbestimmung:
  - Fluß / Bach

12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)
- Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
- Einzelbäume zu erhalten

15. Sonstige Planzeichen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbotszone darf nur gutgeheißen oder landschaftsgestalterisch genutzt werden)
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Verwaltung Mindesthöhe 2,50m)

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET" DER GEMEINDE HANDRUP SAMTGEMEINDE LENGERICH LANDKREIS EMSLAND

1. Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.04.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 27.04.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Handrup, den 28.04.1983
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.08.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.08.83 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04. September bis zum 30.9.83 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Handrup, den 3. Oktober 1983
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde von ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Handrup, den .....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 4.10.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Handrup, den 12. Oktober 1983
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 09.06.1983
10.10.1983
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1/2 b, 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ.: 65-610-V/1a-0) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt. Die kennzeichnen gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 5 Abs.2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~
Meppen, den 9. Dez. 1983
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIRECTOR
In Vertretung

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Handrup, den .....
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am ..... im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Handrup, den .....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Handrup, den .....
Bürgermeister